

ZBB 2017, 257

BGB § 199 Abs. 1 Nr. 2, § 675 Abs. 1

Keine grobe Fahrlässigkeit des Anlegers allein wegen Unterzeichnung des nur kurz zur Unterschrift vorgelegten Zeichnungsscheins ohne vorherige Lektüre

BGH, Urt. v. 23.03.2017 – III ZR 93/16 (OLG Frankfurt/M.), ZIP 2017, 1280 = BB 2017, 969 = DB 2017, 962 = ECLI:DE:BGH:2017:230317UIIIZR93.16.0 = MDR 2017, 642 = WM 2017, 799

Amtlicher Leitsatz:

Allein der Umstand, dass ein Anleger, dem nach Abschluss der Beratung zum (formalen) Vollzug der bereits getroffenen Anlageentscheidung kurz der Zeichnungsschein zur Unterschrift vorgelegt wird, den Text des Scheins vor der Unterzeichnung nicht durchliest und deshalb nicht den Widerspruch zwischen der erfolgten Beratung und im Schein enthaltenen Angaben zur Anlage bemerkt, rechtfertigt für sich nicht den Vorwurf grob fahrlässiger Unkenntnis i. S. d. § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB.